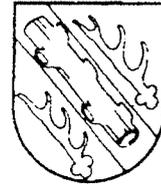


**Stadt Stockach
Begründung zur vereinfachten
Änderung
des Bebauungsplans
"Haldenösch"
Stadtteil Hindelwangen**



Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Haldenösch" läßt auf der nicht überbaubaren Grundstücksgrenze sogenannte Nebenanlagen zu. Zu diesen Nebenanlagen gehören wie sich herausgestellt hat, auch überdachte Stellplätze (Carports). Diese Carports können aufgrund des derzeitigen Bebauungsplanes direkt an die Straßen - Gehweggrenze gestellt werden. Dies ist städtebaulich unerwünscht. Aus diesem Grund sollen die Bebauungsvorschriften dahingehend ergänzt werden, daß mit überdachten Stellplätzen (Carports) ein Abstand von der Straße einzuhalten ist. Diese konkrete Festlegung entspricht auch dem ursprünglich planerischen Willen.

Desweiteren wird bei den Vorschriften über Dachneigungen nunmehr ausdrücklich festgestellt, daß nur Sattel- und Walmdächer zulässig sind.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung erfolgt daher gemäß § 13 BauGB.

Stadtbauamt Stockach im September 1992